

Satzung des Fördervereins Kinder und Jugend Harsdorf

zuletzt geändert 22.04.2016

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinder und Jugend Harsdorf“ und hat seinen Sitz in Harsdorf.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln i. S. des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung und Weiterleitung an andere Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und/oder der Durchführung eigener Aktivitäten zur Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

§ 2

Selbstlose Tätigkeit, Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Träger der Kindertagesstätte Harsdorf (Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harsdorf) sowie die Gemeinde Harsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für den ursprünglichen Satzungszweck verwenden müssen.
- (2) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder können auch juristische Personen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem oder anderem ehrenrührigen Verhalten erfolgen. Hierüber entscheidet mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schatzmeister und dessen Vertreter sowie dem Schriftführer.
- (3) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand und fünf weiteren Mitgliedern, von denen drei durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Träger der Kindertagesstätte und von der Gemeinde Harsdorf bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist durch den 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist außerdem auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt jeweils 14 Kalendertage. Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß eingeladen, wenn 1. Termin und Ort im Veranstaltungskalender der Gemeinde Harsdorf aufgeführt sind und 2. die Tagesordnung spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung auf der Webseite des Vereins und durch Aushang bei Bäcker oder Bank veröffentlicht wird. Mitglieder ohne Internetzugang können beim Vorstand formlos beantragen, eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung zugestellt zu bekommen.
- (5) Die Organe des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 7

Aufgaben der Vereinsorgane

- (1) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Der 2. Vorsitzende übernimmt diese Aufgaben bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Schatzmeister (im Verhinderungsfall dessen Vertreter) ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Dazu gehört die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins und ist zu diesem Zweck bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, drei weitere Mitglieder für den Verwaltungsrat sowie zwei Revisoren. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vertretung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungswesen

- (1) Die Tätigkeit der Vorstands und des Verwaltungsrats ist durch zwei Mitglieder (Revisoren), die diesem Gremium nicht angehören dürfen, mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- (2) Die Kassenführung der Schatzmeister ist ebenfalls einmal jährlich zu überprüfen.
- (3) Die Prüfung nach den Ziffern 1 und 2 können von den gleichen Personen durchgeführt werden.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Diese entscheidet auf Antrag der Revisoren über eine Entlastung der geprüften Vereinsorgane.

§ 9

Wahlen

- (1) Wahlen sind von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand durchzuführen. Dieser bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und die Revisoren sind geheim zu wählen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Sie werden einzeln nacheinander gewählt.
- (3) Alle zu wählenden Vereinsorgane werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gemäß §7 Abs. 5 gewählt.